

Protonotar des Schreibens kundig war und sogar recht gut und deutlich schrieb, deutet die Vollziehung seiner Unterschrift durch fremde Hand darauf hin, daß er am 12. Februar nicht in Meissen anwesend war. Das war auch nicht gut möglich, fand doch in jenen Februartagen (vom 6. bis 18.) die große Fürstenversammlung zu Bautzen statt, der auch die Wettiner beiwohnten⁴⁹⁾. Sie regelten damals ihre Angelegenheiten mit König Karl IV. und empfingen von ihm die Belehnung mit allen Landen und Gerechtsamen. In den zahlreichen Urkunden jener Tage ist nun zwar Konrad unter den Zeugen nicht mit genannt, die Anwesenheit des Vorstandes der Kanzlei bei diesen Verhandlungen und Verbriefungen ist aber wohl als selbstverständlich anzunehmen, da es hierbei doch auch seitens der meißnischen Kanzlei Schriftstücke auszufertigen gab. Auch haben wir Zeugnisse, daß die sonstigen Verwaltungs- und Bureaugeschäfte in dieser Zeit nicht stockten; so liegen z. B. Regesten über Belehnungen vom 5. und 7. Februar 1350 vor⁵⁰⁾. Konrad erhielt nach einigen Jahren die Propstei Großenhain⁵¹⁾ und 1358 das Archidiaconat der Niederlausitz, dessen Inhaber aber seinen Wohnsitz in Meissen behielt. In dieser Würde unterschrieb nun Konrad am 1. Juli 1358 das Testament des Bischofs Johann, und während von den dreizehn Unterschreibenden fünf sich vertreten lassen mußten, und zwar vier, „quia scribere non potui“, und einer „quia ad presens scribere non potui“, gehört er zu denen, die das „propria manu“ zfügten: „Et ego Conradus de Walhusen vel de Kirchberg dictus, archidiaconus Lusacie et canonicus ecclesie Misnensis, supradicta omnia et singula ratifico et approbo eisque consencio et in testimonium propria manu subscripsi et sigillum meum hic appendi“⁵²⁾.

⁴⁹⁾ Vgl. H. Ahrens, Die Wettiner und Kaiser Karl IV. (Leipzig 1895) S. 3—5.

⁵⁰⁾ S. Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50 S. 71, XIV 2 mit Anm. 4, S. 285 Nr. 8.

⁵¹⁾ In einer Urkunde vom 9. September 1357 (Urkundenbuch des Hochstifts Meissen II, 5 Nr. 496) ist er betitelt „Cunradus de Walhusen prepositus Haynensis“.

⁵²⁾ Urkundenbuch des Hochstifts Meissen II, 14—16 Nr. 506. Von dem Testament sind zwei gleichlautende Exemplare jetzt im HStA. Dr., Depos. Capit. Misn. Nr. 339, die beide in übereinstimmenden Zügen Konrads Unterschrift aufweisen (im zweiten Exemplar fehlt ecclesie und einige Worte sind umgestellt: omnia et singula supra-